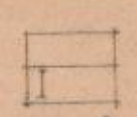


Zusätzliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Brunnenfeld I"

6.1 Gestaltung der baulichen Anlage



zulässig Erdgeschoß und Teilausbau des Dachgeschoßes
 Dachform Satteldach
 Dachneigung 20° - 28°
 Kniestock zulässig bis 1,00m Höhe bis OK Pfette
 Dachgauben unzulässig
 Traufenhöhe ab fertigen Gelände max. 4,25m
 Sockelhöhe max. 50 cm ab fertigen Gelände

DECKBLATT NR. 7 ZUM BEBAUUNGSPLAN "BRUNNENFELD I" STADT PÖCKING

Das Deckblatt vom 20.3.1980 wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 27.5.1980 bis 22.5.1980 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden am 11.8.1980 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht.

Pocking, den 28. Juli 1980



Handwritten signature

Die Stadt Pocking hat mit Beschluß des Stadtrates vom 25.6.1980 das Deckblatt gemäß § 10 BBauG und Art. 197 BayVerf als Satzung beschlossen.

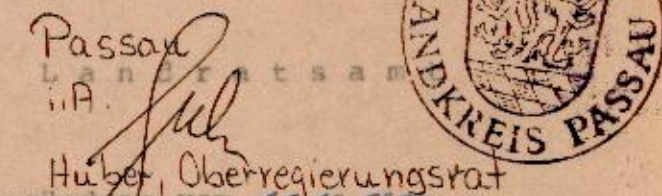
Pocking, den 28. Juli 1980



Handwritten signature

Das Landratsamt Passau hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 21.08.1980 Nr. 60-Bb.329 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Passau, den 21.08.1980



Handwritten signature
Huber, Oberregierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 30.12.1980 im Rechtsamt... gemäß § 12 Satz 3 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung wurden am 11.12.1980 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pocking, den 11. Feb. 1981



Handwritten signature

20. MRZ. 1980

Pocking, den 20. Juli 1979

Stadt Pocking
im Auftrag
N. Weber

M 1:1000